



## Beschluss

Nr. **26/16/09G**  
Vom **15.04.2026**  
P251376

Teilrevision des Notariatsgesetzes (Nachvollzug der Aktienrechtsrevision: neue Formen der Beschlussfassung)

---

25.1376.02, Bericht der JSSK vom 03.03.2026

://: Zustimmung

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1376.01 vom 17. September 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.1376.02 vom 23. Februar 2026,

*beschliesst:*

I.  
Das Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006<sup>1)</sup> (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

### **Titel (geändert)**

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (Notariatsgesetz, NotG)

### **§ 15 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der Notariatsaufsichtskommission Anzeige zu erstatten.

### **§ 21 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

---

<sup>1)</sup> [SG 292.100](#)

**§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (neu)**

<sup>1</sup> Bei der Beurkundung von Vorgängen muss sich die Notarin oder der Notar auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt befinden.

<sup>2</sup> Wer einen Vorgang beurkundet, darf daran nicht in anderer Weise beteiligt sein. Zulässig ist das Führen bundesrechtlich vorgeschriebener Versammlungsprotokolle.

<sup>3</sup> Ist nicht gewährleistet, dass die Notarin oder der Notar den Vorgang einwandfrei wahrnehmen kann, hat sie oder er die Beurkundung abzulehnen.

<sup>4</sup> Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn die Notarin oder der Notar sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann.

<sup>5</sup> Das Ersuchen um die Beurkundung muss von einer Person ausgehen, die daran ein erkennbares schützenswertes Interesse hat.

<sup>6</sup> Beurkundungen zum Zwecke der Beweissicherung für ein Streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.

<sup>7</sup> Beurkundungen zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten, sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.

**§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

**Beschlussfassung an Versammlungen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Notarinnen und Notare haben Versammlungen am Ort der versammlungsleitenden Person zu begleiten. Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, dürfen auch aus der Ferne begleitet werden. Es steht Notarinnen und Notaren frei, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen.

<sup>1bis</sup> Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.

<sup>2</sup> Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Versammlung entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.

<sup>5</sup> Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.

**§ 39a (neu)**

**Beschlussfassung auf schriftlichem Weg**

<sup>1</sup> Die Protokollierung von Beschlüssen, die auf schriftlichem Weg gefasst werden, muss in Anwesenheit der vorgangsleitenden Person erfolgen.

<sup>2</sup> Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der vorgangsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.

<sup>3</sup> Die Notarin oder der Notar nimmt von der vorgangsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über den Ablauf der Beschlussfassung und das Abstimmungsresultat entgegen und hält diese in der Urkunde fest.

<sup>4</sup> Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der vorgangleitenden Person und ihren Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.

<sup>5</sup> Die Notarin oder der Notar hält den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.

### § 47 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Urkunde muss enthalten:

- <sup>2</sup><sup>bis</sup>. **(neu)** bei Versammlungen: auf welche Art die Notarin oder der Notar diese begleitet hat;
3. **(geändert)** die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen Vorgängen der versammlungs- oder vorgangleitenden Person und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;
6. **(geändert)** bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der versammlungs- oder vorgangleitenden Person und die weiteren erheblichen Umstände;
7. **(geändert)** bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei Vorgängen: sofern erforderlich die Unterschriften Dritter;

### § 52a (neu)

#### Elektronische öffentliche Urkunden

<sup>1</sup> Sofern das Bundesrecht die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden zulässt, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Einführungs- und Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege.

### § 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

<sup>1</sup> Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Notariatsaufsichtskommission auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.

<sup>3</sup> Ein Verweis wird von der Notariatsaufsichtskommission verfügt.

<sup>4</sup> Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Notariatsaufsichtskommission durch den Regierungsrat verfügt.

<sup>5</sup> Disziplinarentscheide der Notariatsaufsichtskommission und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

#### II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

#### III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.